

echten Papstprivilegien ⁵⁾? So auch Drögereit ⁶⁾); er hat sich dadurch in seinem Bestreben, unsere Stücke dem „berüchtigten Canterbury“ zur Last zu legen, wohl noch bestärken lassen. Ausgegangen ist er aber von einer Beobachtung W. H. Stevensons, der in einer berühmten kleinen Untersuchung nebenbei gezeigt hat, daß die sogenannten Originale zweier Urkunden des 7. und des 8. Jahrhunderts aus dem Bestande des Christklosters von Canterbury erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts von einem dortigen Schreiber geschrieben worden sind und daß etwas später ebenfalls dort eine ähnliche Hand die Einzelkopie einer dritten Urkunde aus dem 9. Jahrhundert hergestellt hat, von der wir noch die ursprüngliche Ausfertigung besitzen ⁷⁾. Es handelt sich um drei Urkunden ⁸⁾. Das erste Stück ist notorisch unecht, das dritte erheblich interpoliert, und auch das zweite ist in seinem Wortlaut nicht unverändert geblieben. Die Feststellung Stevensons, „that charters were being forged at Christ Church before the Norman conquest“ ⁹⁾, war also durchaus berechtigt. Und Drögereit durfte in der Tat fragen, ob sie vielleicht auch auf die Urkunde von 798 und ihre Partner einen Schatten werfe; tritt hier doch ein die kritische Erforschung des angelsächsischen Urkundenwesens unleugbar sehr erschwerender Unsicherheitsfaktor zutage. Seine Bemerkungen über eine gewisse Unsicherheit der Linienführung bei manchen Buchstaben, woraus er offenbar auf versuchte Nachahmung schließen will, und über allerlei „kaum zeitgemäße“, „auffallende“, „merkwürdige“, „hölzerne“, „unmögliche“, „willkürlich“ angewandte Buchstabenformen, zeigen auch, daß er seinen Fälscher offenbar in einer der reinen angelsächsischen Insulare entwachsenen späteren Zeit sucht. Eine Prüfung des paläographischen ¹⁰⁾ Habitus unseres Stücks und seiner von Drögereit

⁵⁾ Vgl. H. Bö h m e r, Die Fälschungen Lanfranks von Canterbury (1902). Anders jetzt R. W. S o u t h e r n, The Canterbury Forgeries, Engl. Hist. Rev. 83 (1958) 193 ff., der sie erst zu 1120 ansetzt.

⁶⁾ Er bezieht sich auf Ausführungen von L e v i s o n, England (A. I 68) S. 178, 201, die gleichfalls den Lanfrank-Fälschungen gelten.

⁷⁾ W. H. S t e v e n s o n, Trinoda necessitas, Engl. Hist. Rev. 29 (1914) 692 mit A. 18 und S. 696 A. 35.

⁸⁾ B. 50, 213 und 335 = B o n d 4 T. 2, 4 T. 4 und 1 T. 14.

⁹⁾ S t e v e n s o n S. 693 A. 18.

¹⁰⁾ Auf die „inhaltlichen Gründe“, die Drögereit vorbringt, dürfen wir, unter dem Strich, eingehen. Er beanstandet Wendungen wie *quamdiu fides catholica in gente Anglorum perseveret* (was in mehr als einem Viertelhundert Urkunden vorkommt), eine Pertinenz mit *cum venationibus et aucupationibus*, eine Befreiung *a pastu regum* und eine Schenkung *in refectioe fratrum in cibo et potu*. Warum das alles in der angelsächsischen Urkundensprache, die nun einmal eine Sache für sich ist, verdächtig sein soll, erfahren wir von ihm nicht. Den klassisch-lateinischen *peditsecus* von B. 384 und 400 scheint er für eine